

Bund Deutscher Rechtspfleger

- elektronische Post -
Bundesministerium der Justiz
Referat I A 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

IA5@bmj.bund.de

25. Oktober 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern vorgelegt durch das BMJ
(16.09.2024 -IA5 – 347510#00007#0034)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schnellenbach,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Unter Beteiligung unserer Fachkommission Familien- und Betreuungsrecht, sowie der gerichtlichen Praxis nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vorbehaltlich der Übertragung einzelner Geschäfte auf den Richter (§ 15 RpfLG) ist der Rechtspfleger im Betreuungsverfahren umfassend zuständig, insbesondere für die Aufsicht (§ 1862 BGB) und die Festsetzung der Vergütung. Dabei gilt es nicht nur die Arbeit des Betreuers zu würdigen, zu lenken und zu vergüten, sondern in erster Linie soll die Verantwortung gegenüber dem Betreuten, seinem persönlichen und wirtschaftlichen Wohlergehen wahrgenommen und in aller Konsequenz auch im Verhältnis zum Betreuer umgesetzt werden. Dies ist der rechtsstaatliche Auftrag, dem alles unterzuordnen ist. Die Belastung der Gerichte und seiner Mitarbeiter ist hinlänglich bekannt. Jede Verschlinkung und Vereinfachung in Verfahrensabläufen berührt die Tätigkeit des Rechtspflegers unmittelbar: Ressourcen, die durch eine effizientere

Kontakt

Björn Benkhoff
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: post@bdr-online.de
mobil: +49 (0) 151 17277652

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

Digitalkontakt

Bund Deutscher Rechtspfleger

E-Mail: post@bdr-online.de

Verfahrensgestaltung eingespart werden können, werden an anderer Stelle dringend benötigt und sofort aufgefangen und sind deshalb als notwendig und überfällig ausdrücklich zu begrüßen.

Die Notwendigkeit einer Vereinfachung des VBVG, einer Anhebung der Vergütung der Berufsbetreuer und der Vereinfachung der Paragraphen § 1872 BGB wird ebenfalls gesehen und ausdrücklich befürwortet.

In den letzten Jahren hat die Bearbeitung der Vergütungsanträge einen erheblichen Teil der Arbeitszeit der in den Betreuungsgerichten eingesetzten Rechtspfleger gebunden. Dies ist umso bedauerlicher, da die Arbeitskraft des Rechtspflegers viel stärker mit der Aufsicht in den einzelnen Betreuungsverfahren befasst sein sollte, als mit dem Nebengeschäft der Vergütung.

Betrachtet man zudem die Entwicklung des Betreuervergütungsrechtes seit 2005 so ist festzustellen, dass mit der Einführung der Fallpauschalen und der Maßgabe, dass die Vergütung in Abständen von mindestens 3 Monaten geltend gemacht werden können, dies häufig zu einer Vervielfachung der Anträge geführt hat. Bei der früheren Zeitabrechnung war es oftmals üblich, dass Vergütung für Zeiträume von 6 Monaten oder sogar Jahresabrechnungen geltend gemacht wurden. Mit der Einführung des VBVG hat dies stark abgenommen. Die Anzahl der Anträge könnte also auch mit einer Verlängerung dieses Zeitraumes deutlich reduziert werden.

Zu B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 a

Eine Anpassung der Stundensätze der beruflichen Vormünder erscheint angemessen und bleibt hier eher im unteren Bereich der möglichen Anhebung. Strukturell erfolgen keine weiteren Änderungen. Insbesondere verbleibt es im Bereich der Vormündervergütung weiterhin bei 3 Qualifikationsstufen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a

Die Abschaffung der Vergütungsstufe A wird befürwortet. Es wäre durchaus auch vertretbar - nach dem Grundsatz „gleiches Geld für gleiche Arbeit“ - in Anbetracht der Anforderungen zur Betreuerregistrierung nur noch **eine** Vergütungsstufe einzuführen. Wichtig ist hierbei jedoch, dass für aktuell unter Tabelle B fallende Betreuer ein Bestandsschutz, also keinen Nachteil durch die Zusammenlegung, geschaffen würde.

Die Fähigkeiten als Berufsbetreuer sollen durch die Sachkundenachweise erworben werden. Hier fehlt es aktuell an einem vergleichbaren, einheitlichen Wissensnachweis

der Betreuer am Ende der jeweiligen Module bzw. einer einheitlichen Ausbildung. Dies ist durch die unterschiedlichen Anbieter und offenbar fehlende Vorgaben hinsichtlich des Leistungsnachweises der Teilnehmer momentan nicht gegeben. Die Betreuer sollten den Nachweis erbringen, dass sie durch ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu vergleichbarer, qualitativ hochwertiger Betreuungsarbeit befähigt sind.

Seit der Reform im Jahr 2023 ist die Art der Ausbildung oder des Studiums zum Erreichen von Stufe B oder C unerheblich. Dabei wird es auch mit der jetzt beabsichtigten Reform verbleiben. Aus gerichtlicher Sicht erscheint es aber gerade wichtig, im Betreuungsrecht an sich ausgebildet zu sein, als dass man aufgrund irgendeines absolvierten Studiums mehr Vergütung als andere Betreuer bekommt. Insofern sollte perspektivisch hinsichtlich des Sachkundenachweises noch eine Anpassung erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a

Der Wegfall des Vergütungskriteriums des „Aufenthaltsortes“ wird ausdrücklich begrüßt. Dieses Kriterium war in der Praxis bei den verschiedenen Wohnformen immer wieder problembehaftet. Allein der Wegfall dieses Kriteriums wird zu einer Arbeitsvereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung der Betreuervergütung führen, da sehr zeitaufwändige Recherchearbeit wegfällt.

Andererseits wird jedoch die Gefahr gesehen, dass immer mehr Betreute immer schneller ins Heim "abgeschoben" werden. Natürlich ist der Arbeitsaufwand eines Betreuers bei jemandem, der zuhause ist, viel höher als bei jemandem, der im Heim ist und dort rundum versorgt wird. Die neue Regelung wird dem nicht gerecht. Wenn ein höherer Arbeitsaufwand sich nicht in der Vergütung widerspiegelt, droht die Gefahr, dass Betreute schneller im Heim landen.

Folge von Heimunterbringungen ist bei den mittellosen immer ein enormer Kostenaufwand für die Pflege- und Sozialkassen, die erheblich höher ausfallen, als die Vergütungserhöhung.

Gerade bei "Grenzfällen", also Betreuten, die sich gerade noch zuhause versorgen können, schafft der Gesetzgeber mit der neuen Regelung ja förmlich einen Anreiz, diese dann ins Heim zu drängen. Vor allem wenn man bedenkt, dass sich die Vergütung nach dem Gesetzesvorschlag für Mittellose im Heim ab dem dritten Jahr um 62,7 % und die Vergütung für Vermögende im Heim ab dem dritten Jahr um 81,1 % im Vergleich zur bisherigen Vergütung erhöhen würde.

Vergleicht man nämlich die jährliche Vergütung ab dem dritten Jahr (bisherige Regelung und geplante Neuregelung) ergeben sich folgende Beträge:

Im Heim und mittellos: 1.225 € (bisher) -> 1.992 € (neu) = Steigerung um 62,7 %

Im Heim und vermögend: 1.524 € (bisher) -> 2.760 € (neu) = Steigerung um 81,1 %

Zuhause und mittellos: 2.052 € (bisher) -> 1.992 € (neu) = Reduktion um 3 %

Zuhause und vermögend: 2.532 € (bisher) -> 2.760 € (neu) = Steigerung um 9 %

Zu Artikel 1 Nr. 4 b

Die Reduzierung des Kriteriums der Dauer der Betreuung mag bei einer isolierten Betrachtung der Vereinfachung der Betreuervergütung ebenfalls als geeignet erscheinen. Die im Gesetzesentwurf gebrachten Argumente greifen jedoch nicht durch. Zunächst einmal ist in vielen Fällen gar nicht absehbar, ob eine längerfristige Betreuung notwendig werden wird oder nicht. Häufig bedarf es einer längeren Stabilisierungsphase als lediglich 1 Jahr, bis eine Betreuung wieder aufgehoben werden kann oder sie in geregelten Bahnen verläuft. Dies kann vielfach auch nicht vorher sicher abgeschätzt werden. Festzuhalten bleibt, dass eine Reduzierung dieses Kriteriums die Berechnung der Vergütung vereinfachen mag, jedoch auch einer der Faktoren darstellt, der zu einer faktischen Reduzierung der Vergütung für viele Berufsbetreuer führt.

Die mitgeteilte durchschnittliche Erhöhung der Betreuervergütung um 12,7 Prozent kann ohnehin nur bei sehr lange laufenden Verfahren festgestellt werden.

Als Berechnungsmaßstab für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung für die beruflichen Betreuer wurden zudem die durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsvereins zur Refinanzierung eines Vollzeit-Vereinsbetreuers herangezogen.

Diese Berechnung muss an dieser Stelle kritisiert werden, da es nicht die reelle Arbeitsbelastung eines Berufsbetreuers widerspiegelt.

Gem. § 1859 Abs. 2 Nr. 4 BGB gilt der Betreuungsverein als befreiter Betreuer. Sie sind somit von Rechnungslegungen und zahlreichen Genehmigungserfordernissen befreit. Diese Aufgabenfelder stellen jedoch für den Berufsbetreuer einen nicht unwesentlichen Zeitaufwand dar, der bei der Beurteilung des Zeitumfangs der Tätigkeit eines Berufsbetreuers im Vergleich zu Vereinsbetreuern außer Acht bleibt.

Folglich ist der angesetzte Berechnungsmaßstab nicht aussagekräftig

Anpassung der Vergütungshöhe

Um die Durchführbarkeit einer Dauerauszahlung umsetzbar zu gestalten, soll die Vergütungshöhe der Berufsbetreuer vereinheitlicht werden. Grundsätzlich kann durch eine Vereinheitlichung die Arbeitsbelastung bei den Berufsbetreuern und den Rechtspflegern etwas verringert werden. Jedoch ginge dies zu Lasten der Angemessenheit der Vergütung, denn eine pauschale Vereinheitlichung würde dem Grundsatz, dass die Vergütung dem Arbeitsumfang entsprechen soll, zuwiderlaufen.

Dabei verkennen wir nicht, dass der Gesetzgeber eine Mischkalkulation vornimmt. Diese Mischkalkulation geht idealerweise von einer Mischung von Heim- und Nichtheimbewohnern, vermögenden und mittelosen Betreuten und regelmäßig neuen Betreuungen aus. Diese Idealmischkalkulation ist aber im tatsächlichen Leben weder durch eine Steuerung durch die Betreuungsbehörden, noch durch die Betreuungsgerichte sicherzustellen. Oftmals spezialisieren sich auch Betreuer auf eine

bestimmte Klientel. Um den Anforderungen an eine auskömmliche Vergütung für alle beruflichen Betreuer gerecht zu werden, müssen daher neue Berechnungen unter Einbeziehung der realen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Dabei muss in der Kalkulation auch berücksichtigt werden, dass beispielsweise Änderungen im Sozialrecht direkte Auswirkungen auf die Betreuervergütung haben können. Als Beispiel sei hier die Anhebung der Schonvermögensgrenze von 5000,- € auf 10.000,- € genannt. Dies hat letztlich zu einer Vergütungskürzung für die Berufsbetreuer geführt, da eine erhebliche Anzahl an Fällen nicht mehr als vermögend abgerechnet werden konnte.

An dieser Stelle muss auch festgehalten werden, dass das Kriterium der „Dauer der Betreuung“ keinen Belastungsfaktor der Rechtspflege in der gerichtlichen Praxis darstellt. Bei einem klar definierten Beginn der Betreuung (vgl. § 287 FamFG) war das Ausrechnen der jeweiligen Quartale ohne weiteres möglich.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Abschaffung der Zusatzpauschalen des § 10 VBVG wird kritisch bewertet. Hier wird ein tatsächlicher Mehraufwand in der Führung der Betreuung nicht mehr vergütet und auch an keiner anderen Stelle kompensiert. Dies kann dazu führen, dass gerade für sehr vermögende Betreute kaum qualifizierte Berufsbetreuer gefunden werden, da diese keine Anreize für die Übernahme einer so aufwändigen Betreuung sehen.

Zudem werden die in der Vergangenheit als Anreize gesetzten Zusatzpauschalen zur Abgabe von beruflichen Betreuungen an Ehrenamtler ohne weitere Erklärung im Gesetzesentwurf abgeschafft.

Oftmals kritisieren viele Berufsbetreuer, dass die Übernahme von Verfahren von Berufskollegen jedenfalls zeitlich begrenzt sehr aufwändig ist. Es sollte daher vielmehr überlegt werden, die Pauschalen noch zu erweitern. Und zeitlich begrenzt bei einem Betreuerwechsel von Berufsbetreuern auch eine Zusatzpauschale zu gewähren. Ein erhöhter Prüfaufwand wäre damit kaum verbunden, da der Vorgang durch den Wechsel der Betreuungsperson offensichtlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Es bestehen keine Bedenken gegen die Einführung dieser beiden neuen Regelungen. Hinsichtlich der Sondervergütung nach § 16 VBVG RefE muss jedoch eindeutig klargestellt werden, in welcher Form (Beschluss oder einfache Feststellung in der Akte) die Feststellung zu erfolgen hat. Und zu welchem Zeitpunkt die Feststellung erfolgen muss, also vor Beginn der Tätigkeit des Verfahrenspflegers oder ob auch eine nachträgliche Feststellung möglich ist. Es ist darüber hinaus nicht eindeutig klargestellt,

ob bei einer solchen Feststellung der Stundensatz generell erhöht wird, oder nur für den Zeitaufwand, der tatsächlich in den im § 16 VBVG RefE benannten Zeitraum fällt.

Darüber hinaus fehlt es an einer Regelung oder Klarstellung für die Fälle in denen eine Vergütung nach dem RVG erfolgt. Was im Rahmen von Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren häufig der Fall ist. Die Gesetzesbegründung äußert sich dazu gar nicht. Konkret wird im Gesetz festgestellt, dass sich der Stundensatz um 25 % erhöht. Bei einer Vergütung nach dem RVG fallen jedoch Festgebühren an. Wie ist in solchen Fällen zu verfahren?

Insoweit bedarf es einer weiteren Ausgestaltung dieser neuen Regelung.

Zu Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 1

Der Einführung der Dauerfestsetzung als Regelfall wird hier mit erheblichen Bedenken begegnet. Positiv ist jedoch zu bewerten, dass sich nunmehr aus der Gesetzesbegründung eindeutig ergibt, dass auch das Kriterium der Zuverlässigkeit der beruflichen Betreuer ein zulässiges Kriterium ist.

Mit dem Wegfall des zwingenden Antragserfordernisses soll es nach der Gesetzesbegründung auch möglich sein rechtskräftige Beschlüsse aufzuheben und abzuändern. Es fehlt jedoch weiterhin an einer Regelung, die den Betreuer verpflichtet zuviel erhaltene Vergütung zurückzuzahlen. Daran mangelt es bisher. Der bloße Verweis auf eine Aufrechnung ist verfehlt, dass dies ein Vorgang ist, der nicht vom Rechtspfleger innerhalb des Verfahrens vorgenommen werden kann. Ein bloßes Verrechnen mit zukünftiger Vergütung wird nur in den Fällen möglich sein, in denen im gleichen Verfahren für den gleichen Betreuer noch weitere Vergütung anfällt. In allen darüber hinausgehenden Fällen fehlt es an einem klaren Prozedere. Der daraus entstehende Aufwand wird eine mögliche Entlastung regelmäßig ad absurdum führen. Die Regelungen zur Dauervergütungsfestsetzung sind daher dringend noch weiter auszugestalten.

Zu Artikel 4

Die geplanten Änderungen zur Schlussabrechnung und der Anpassung des Schlussberichtes sind zu begrüßen und werden nunmehr tatsächlich zu einer Vereinfachung der Schlussabwicklung von Betreuungen führen. Dies führt den Rechtsgedanken konsequent fort, dass bei Betreuungen, die enden (Aufhebung oder Tod) keine Fürsorgepflicht des Betreuungsgerichtes mehr besteht. Bereits jetzt werden Streitigkeiten zwischen Erben bzw. dem ehemals Betreuten und ehemaligen Betreuern vor den Zivilgerichten ausgetragen.

Auch die Anpassung der Höhe der Aufwandspauschale begegnet keinen Bedenken, auch wenn die Erhöhung sehr zurückhaltend erfolgt.

Fazit:

An dieser Stelle obliegt es sicher nicht dem Bund Deutscher Rechtspfleger umfassende Vergleichsberechnungen vorzunehmen, in welchen Fällen dieser Gesetzesentwurf eine Verschlechterung der Vergütung der Berufsbetreuer darstellt. Doch seitens der beruflichen Betreuer und derer Fachverbände ertönt ein so noch nicht dagewesener Aufschrei. Wenn nur einige wenige berufliche Betreuer tatsächlich ihre Tätigkeit aufgeben, werden Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte große Schwierigkeiten haben, geeignete Betreuungspersonen für neue Betreuungen oder bei erforderlichen Wechseln zu finden. Schon heute gibt es vielerorts dramatisch wenig berufliche Betreuer die noch Kapazitäten zur Übernahme neuer Betreuungen haben. Seit Jahren ist die Zahl der ehrenamtlichen Betreuer rückläufig. Im erheblichen Maße haben Betreuungsvereine schließen müssen und bei den selbstständigen Berufsbetreuern befinden wir uns bereits mitten in einem Generationswechsel. Wobei von einem Wechsel nicht wirklich ausgegangen werden kann, da nicht ausreichend Neu-Einsteiger vorhanden sind. Wenn sich die Vergütungssituation nicht deutlich verbessert, wird sich diese Situation weiter verschlechtern.

Schon jetzt kommt es an Betreuungsgerichten teilweise zu Entscheidungen, auch bei Vorliegen konkreter Entlassungsgründe keine Entlassungen vorzunehmen, da man keinen neuen Betreuer findet. Wenn dies zunimmt, wird die Qualität in der rechtlichen Betreuung, die durch die Betreuungsrechtsreform 2023 so deutlich gestärkt werden sollte, drastisch abnehmen. Sofern es zu notgedrungenen Bestellungen von Behördenbetreuern kommt, ist auch hier zu vermuten, dass Qualitätseinbußen nicht zu vermeiden sind. Auch bei bester Qualifikation und Engagement bei Betreuern und im Rahmen der Rechtsaufsicht ist ein erheblicher Mangel an Manpower nicht aufzufangen. Die Betreuungsbehörden müssten in großem Umfang zusätzliches Personal einstellen, der Arbeitsmarkt für Sozialarbeiter ist jedoch jetzt schon sehr dünn besetzt. Sollte es nicht gelingen, wieder mehr qualifizierte und engagierte Menschen für die berufliche Betreuungsführung zu gewinnen, ist generell eine Umsetzung des Betreuungsrechts nach Maßgabe des § 1821 BGB nicht möglich.

Bei allen fiskalischen Überlegungen, die diesen Referentenentwurf letztlich prägen, sollte doch betrachtet werden, dass diese Vergütungsregelung die derzeitige Betreuungsrechtslandschaft, die insbesondere durch die – auch nicht ganz kostengünstige – Reform 2023 gestärkt wurde, nachhaltig zu beschädigen droht.

Eine Überarbeitung des Entwurfs ist im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen zwingend geboten.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Kristina Fuhs
stellvertretende Bundesvorsitzende

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.